

Antrag der RedK

vom 10. November 2023

2022/629

Weisung vom 07.12.2022:

Finanzdepartement, Teilrevision Datenschutzverordnung, Videoüberwachung

| | | | | |
|-----------------|--|-----|--|--|
| | <p>AS Nr. 236.100</p> <p>Datenschutzverordnung (DSV)</p> <p>Teilrevision vom ...</p> <p>Die Datenschutzverordnung vom 25. Mai 2011 wird wie folgt geändert:</p> | 001 | | <p><u>Die Datenschutzverordnung (DSV, AS 236.100) vom 25. Mai 2011 wird wie folgt geändert:</u></p> |
| | | 002 | | |
| | <p>C. Videoüberwachung durch öffentliche Organe</p> | 003 | | <p>C. Videoüberwachung durch öffentliche Organe</p> |
| Voraussetzungen | <p>Art. 9 ¹ Das öffentliche Organ darf Videoüberwachung einsetzen, soweit:</p> <p>a. dies für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlich und geeignet ist;</p> <p>b. erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder für Sachen mit grosser Schadensfolge besteht; und</p> | 004 | Voraussetzungen <u>a. allgemeine</u> | <p>Art. 9 ¹ Das öffentliche Organ darf Videoüberwachung einsetzen, soweit:</p> <p>a. dies für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlich und geeignet ist;</p> <p>b. erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder für Sachen mit grosser Schadensfolge besteht; und</p> |

| | | | | |
|--|--|----------|----------------------|---|
| | c. keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. | | | c. keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. |
| | ² Die Verhinderung oder Ahndung geringfügiger strafbarer Handlungen ist kein hinreichender Grund, um Videoüberwachung einzusetzen. | 005 | | ² Die Verhinderung oder Ahndung geringfügiger strafbarer Handlungen ist kein hinreichender Grund, um Videoüberwachung einzusetzen. |
| | | 005 a | | |
| | ³ Videoüberwachung darf keine Technologie anwenden, die eine automatisierte Identifikation von Personen ermöglicht. | 006 | b. technische | Art. 9^{bis} 1 Bei der Videoüberwachung wird keine Technologie eingesetzt , die eine automatisierte Identifikation von Personen ermöglicht. |
| | ⁴ Durch Videoüberwachung erlangte Aufnahmen dürfen nicht zur automatischen Identifikation von Personen oder beim Einsatz automatisierter Erkennungssysteme verwendet werden. | 007 | | ² Durch Videoüberwachung erlangte Aufnahmen dürfen nicht verwendet werden : a. zur automatischen Identifikation von Personen; b. beim Einsatz automatisierter Erkennungssysteme. |
| | ⁵ Die Übermittlung und die Aufbewahrung von Bildern finden nur mit einer Verschlüsselung nach dem Stand der Technik statt; Geräte, welche eine solche Verschlüsselung nicht unterstützen, werden nicht weiter eingesetzt. | 008 | | ³ Die Übermittlung und die Aufbewahrung von Bildern erfolgen mit einer Verschlüsselung nach dem Stand der Technik ; Geräte, die eine solche Verschlüsselung nicht unterstützen, werden nicht weiter eingesetzt. |
| | | 009 | | |

| | | | | |
|-----------------------------|--|-----|-----------------------------|--|
| Massnahmen a. Grundsätze | Art. 9 ^{bis} 1 Das öffentliche Organ gewährleistet die Informationssicherheit gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) ¹ . | 010 | Massnahmen a. Grundsätze | Art. 9 ^{ter} 1 Das öffentliche Organ gewährleistet die Informationssicherheit gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) ¹ . |
| | ² Es regelt in Bezug auf überwachte Standorte mit interner Dienstanweisung Zuständigkeit und Verfahren zur Bearbeitung von: a. Echtzeit-Bildern; b. Aufzeichnungen; c. Protokolldateien. | 011 | | ² Es regelt in Bezug auf überwachte Standorte mit interner Dienstanweisung Zuständigkeit und Verfahren zur Bearbeitung von: a. Echtzeit-Bildern; b. Aufzeichnungen; c. Protokolldateien. |
| | | 012 | | |
| b. Aufbewahrung | Art. 9 ^{ter} 1 Das öffentliche Organ löscht: a. Aufzeichnungen spätestens nach dreissig Tagen; b. Protokolldateien frühestens nach sechs und spätestens nach zwölf Monaten. | 013 | b. Aufbewahrung | Art. 9 ^{quater} 1 Das öffentliche Organ löscht: a. Aufzeichnungen spätestens nach dreissig Tagen; b. Protokolldateien frühestens nach sechs und spätestens nach zwölf Monaten. |
| | ² Der Stadtrat kann abweichende Löschfristen bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen; diese Befugnis ist nicht übertragbar. | 014 | | ² Der Stadtrat kann abweichende Löschfristen bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen; diese Befugnis ist nicht übertragbar. |
| | ³ Die Aufbewahrung und die Verwendung richten sich nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften, wenn Aufzeichnungen und Protokolldateien | 015 | | ³ <u>Werden Aufzeichnungen und Protokolldateien für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt, richten sich die</u> Aufbewahrung und die <u>Verwendung</u> |

¹ vom 12. Februar 2007, LS 170.4.

¹ vom 12. Februar 2007, LS 170.4.

| | | | | |
|-------------------------------------|---|-----|-------------------------------------|--|
| | für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt werden. | | | nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften. |
| | | 016 | | |
| c. allgemein zugängliche Orte | Art. 9 ^{quater} 1 Das öffentliche Organ erlässt eine Allgemeinverfügung, wenn es für die Videoüberwachung an einem allgemein zugänglichen Ort zuständig ist. | 017 | c. allgemein zugängliche Orte | Art. 9 ^{quinquies} 1 Das öffentliche Organ erlässt eine Allgemeinverfügung, wenn es für die Videoüberwachung an einem allgemein zugänglichen Ort zuständig ist. |
| | ² Die Allgemeinverfügung regelt in Bezug auf überwachte Standorte: a. den Zweck der Videoüberwachung; b. die überwachten Orte; c. die Überwachungszeiten; d. die Übertragung oder Aufzeichnung von Bild und Ton; e. die Löschfrist. | 018 | | ² Die Allgemeinverfügung regelt in Bezug auf überwachte Standorte: a. den Zweck der Videoüberwachung; b. das räumliche Ausmass ; c. die Überwachungszeiten; d. die Übertragung oder Aufzeichnung von Bild und Ton; e. die Löschfrist. |
| | ³ Die Geltungsdauer von Allgemeinverfügungen beträgt maximal sechs Jahre. | 019 | | ³ Die Geltungsdauer von Allgemeinverfügungen beträgt maximal sechs Jahre. |
| | ⁴ Das öffentliche Organ erlässt eine neue Allgemeinverfügung, wenn die Videoüberwachung fortgeführt werden soll. | 020 | | ⁴ Das öffentliche Organ erlässt eine neue Allgemeinverfügung, wenn die Videoüberwachung fortgeführt werden soll. |
| | | 021 | | |
| d. nicht allgemein zugängliche Orte | Art. 9 ^{quinquies} 1 Das zuständige öffentliche Organ regelt bei Videoüberwachung an nicht allgemein zugänglichen Orten die Inhalte gemäss Art. 9 ^{quater} Abs. 2 mit interner Dienstanweisung. | 022 | d. nicht allgemein zugängliche Orte | Art. 9 ^{sexies} 1 Das zuständige öffentliche Organ regelt bei Videoüberwachung an nicht allgemein zugänglichen Orten die Inhalte gemäss Art. 9 ^{quinquies} Abs. 2 mit interner Dienstanweisung. |

| | | | | |
|--|--|-----|--|--|
| | ² Art. 9 ^{quater} Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss. | 023 | | ² Art. <u>9^{quinquies}</u> Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss. |
| | | 024 | | |
| e. Transparenz | Art. 9 ^{sexies} ¹ Das zuständige öffentliche Organ kennzeichnet Videoüberwachung vor Ort angemessen. | 025 | e. Transparenz | Art. <u>9^{septies}</u> ¹ Das zuständige öffentliche Organ kennzeichnet Videoüberwachung vor Ort angemessen. |
| | ² Es macht die Allgemeinverfügungen und die internen Dienstanweisungen einfach zugänglich. | 026 | | ² Es macht die Allgemeinverfügungen und die internen Dienstanweisungen einfach zugänglich. |
| | ³ Der Stadtrat stellt konsolidierte Informationen über alle Videoüberwachungen an allgemein zugänglichen Orten einfach abrufbar zur Verfügung. | 027 | | ³ Der Stadtrat stellt konsolidierte Informationen über alle Videoüberwachungen an allgemein zugänglichen Orten einfach abrufbar zur Verfügung. |
| | | 028 | | |
| Vorabkontrolle durch Datenschutzstelle | Art. 9 ^{septies} ¹ Das zuständige öffentliche Organ unterbreitet eine beabsichtigte Videoüberwachung der Datenschutzstelle zur Vorabkontrolle gemäss IDG ² . | 029 | Vorabkontrolle durch Datenschutzstelle | Art. <u>9^{octies}</u> ¹ Das zuständige öffentliche Organ unterbreitet eine beabsichtigte Videoüberwachung der Datenschutzstelle zur Vorabkontrolle gemäss IDG ² . |
| | ² Die Unterbreitung erfolgt vor Inbetriebnahme oder Verlängerung der Videoüberwachung und vor Erlass der Allgemeinverfügung. | 030 | | ² Die Unterbreitung erfolgt vor <u>Erlass der Allgemeinverfügung und vor</u> Inbetriebnahme oder Verlängerung der Videoüberwachung. |
| | | 031 | | |
| Ausnahme | Art. 9 ^{octies} Die Videoüberwachung für die Zutrittskontrolle bei Gebäuden und Anlagen ist von den Massnahmen gemäss Art. 9 ^{bis} –9 ^{sexies} und der Vorabkontrolle gemäss Art. 9 ^{septies} ausgenommen, sofern sie ohne Aufzeichnung und nur anlassbezogen erfolgt. | 032 | Ausnahme | Art. <u>9^{nonies}</u> Die Videoüberwachung für die Zutrittskontrolle bei Gebäuden und Anlagen ist von den Massnahmen gemäss Art. <u>9^{ter}–9^{septies}</u> und der Vorabkontrolle gemäss Art. <u>9^{octies}</u> ausgenommen, sofern sie ohne Aufzeichnung und nur anlassbezogen erfolgt. |
| | | 033 | | |

² vom 12. Februar 2007, LS 170.4.

² vom 12. Februar 2007, LS 170.4.

| | | | | |
|----------------------------------|---|-----|---|--|
| | C^{bis}. Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen und Beratung | 034 | | C^{bis}. Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch <u>Private</u> und Beratung |
| Grundsatz | Art. 10 ¹ Die Überwachung des öffentlichen Grunds in der Stadt Zürich mittels Videoüberwachung ist grundsätzlich verboten. | 035 | Grundsatz | Art. 10 ¹ Die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Private ist grundsätzlich verboten. |
| | ² Die partielle Mitüberwachung des öffentlichen Grundes kann in Ausnahmefällen bewilligt werden. | 036 | | ² Die partielle Mitüberwachung des öffentlichen Grunds kann in Ausnahmefällen bewilligt werden. |
| | | 037 | | |
| Beratung durch Datenschutzstelle | Art. 10 ^{bis 1} Die oder der Datenschutzbeauftragte kann Privatpersonen beraten, wenn eine Videoüberwachung durch Privatpersonen öffentliche oder allgemein zugängliche Orte der Stadt tangiert. | 038 | | [vgl. Zeilen 048–050] |
| | ² Die Beratung umfasst Informationen über das anwendbare Recht und die sich daraus ergebenden Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten. | 039 | | [vgl. Zeilen 048–050] |
| | ³ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann zwischen betroffenen Personen oder Institutionen vermitteln. | 040 | | [vgl. Zeilen 048–050] |
| | | 041 | | |
| Bewilligungspflicht | Art. 10 ^{ter 1} Die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen ist bewilligungspflichtig. | 042 | <u>Bewilligungspflicht</u> | <u>Art. 10^{bis 1}. Die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen ist bewilligungspflichtig.</u> |
| | ² Das zuständige öffentliche Organ bewilligt die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds, wenn sie: | 043 | <u>Bewilligung in Ausnahmefällen</u> | <u>Art. 10^{bis 1}</u> Das zuständige öffentliche Organ bewilligt die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds, wenn sie: |

| | | | | |
|-----------------------|--|-----|----------------------------------|---|
| | <p>a. der Wahrung wichtiger privater Interessen dient und erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Sachen mit grosser Schadensfolge besteht;</p> <p>b. primär Privatgrund und den öffentlichen Grund lediglich im erforderlichen Umfang erfasst;</p> <p>c. für die Wahrung der privaten Interessen erforderlich und geeignet ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.</p> | | | <p>a. der Wahrung wichtiger privater Interessen dient und erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Sachen mit grosser Schadensfolge besteht;</p> <p>b. primär Privatgrund und den öffentlichen Grund lediglich im erforderlichen Umfang erfasst; und</p> <p>c. für die Wahrung der privaten Interessen erforderlich und geeignet ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.</p> |
| | ³ Das zuständige öffentliche Organ erhebt keine Nutzungsgebühren. | 044 | | ² Das zuständige öffentliche Organ erhebt keine Nutzungsgebühren. |
| | | 045 | | |
| Kennzeichnung vor Ort | Art. 10 ^{quater} Die bewilligte Videoüberwachung durch Private ist vor Ort angemessen zu kennzeichnen. | 046 | Kennzeichnung vor Ort | Art. 10^{ter} Die bewilligte Videoüberwachung durch Private ist vor Ort angemessen zu kennzeichnen. |
| | | 047 | | |
| | [vgl. Zeilen 038–040] | 048 | Beratung durch Datenschutzstelle | Art. 10^{quater} 1 Die oder der Datenschutzbeauftragte kann Private beraten, wenn eine Videoüberwachung durch Private öffentliche oder allgemein zugängliche Orte tangiert . |
| | [vgl. Zeilen 038–040] | 049 | | ² Die Beratung umfasst Informationen über das anwendbare Recht und die sich daraus ergebenden Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten. |
| | [vgl. Zeilen 038–040] | 050 | | ³ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann zwischen betroffenen Personen oder Institutionen vermitteln. |
| | | 051 | | |

| | | | | |
|--|--|-----|--|---|
| | | 052 | | <p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Martina Novak (GLP)</p> <p>Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP)</p> <p>Abwesend: Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyer- mann (Die Mitte)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p> |
|--|--|-----|--|---|